#### SATZUNG

der ORTSGEMEINDE

HERGENFELD

über die Erhebung von Beiträgen fürdle erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 4.1.1988

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung fü Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419, BS 2020-1) in der jetzt gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

# § : Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (95 127 ff) und dieser Satzung.

### § 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen und des Erschließungsaufwandes

# (1) Beitragsfähig ist der Ersch/ließungsaufwand

I. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbannen einschließlich der Standspuren, Radwage, Gehwege, Schutzund Sandefreiten) und

6551 Rudesheim

1 1. JAN/1928

30 IV

	und Randstreifen) von	
a)	Wochenendhausgebieten,	•
	Campingplatzgebieten	7,0 m
b)	Kleinsiedlungsgebieten	10,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
c)	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allge-	·
	meinen Wohngebieten, besonderen Wohnge-	
	bieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
	aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10.5 m
	bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8	20,10 m
	bis 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
	cc) mit einer Geschoßflächenzahl über	111 ك و 2 4
		30 O
	1,0 bis 1,6	20,0 m
	dd) mit einer Geschoßflächenzahl über	00.0
	1,6	23,0 m
d)	Kerngebieten, Gewerbegebieten und	
	sonstigen Sondergebieten im Sinne des	
	§ 11 der Baunutzungsverordnung	
	aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	bb) mit einer Geschoßflächenzahl über	
	1,0 bis 1,6	23,0 m

Ersch-ließt die Erschließungsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, so gilt die größere Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 5 Absatz 3 entsprechend.

- Für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
   5,0 m
- 3. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) 27,0 m
- 4. Für Parkflächen.
  a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1
  und 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 5 m,
  b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen
  Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung
  notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet
  sich nach § 5 Absatz 3 ergebenden Geschoßflächen.
- 5. Für Grünanlagen,
  a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1
  bis 3 sind, bis zu einer zusätzlichen Breite von 4,0 m,
  b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten
  Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen
  innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind,
  bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen nach § 5 Absatz 2.
- ( 2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 gehören insbesondere die Kosten für:
- 1. den Erwerb der Flächen fürdie Erschließungsanlagen,
- 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
- 3. die Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
- 4. die Rinnen und die Randsteine,
- 5. die Radwege,

. 2 ..

- 6. die Gehwege,
- 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
- 9. den Anschluß an ANdere Erschließungsanlagen,
- 10.die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern und
- 11. die Übernahme von Anlagen als gemeind-liche Erschließungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (4) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten, die für Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschliessenden freien Strecken dieser Straßen hinausgehen.
- (5) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Höchstmaße fürden Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.

### **§** 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) mit Ausnahme desjenigen für die Entwässerungseinrichtungen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen wird wie folgt ermittelt:
- für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung sind die tatsächlichen Kosten maßgebend,
- 2. für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlagen erforderlichen Anlagen wird ein Einheitssatz je m² entwässerte Fläche für die im Jahr durchgeführten Baumaßnahmen in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 entweder den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschliessung der Grundstüke eine Einheitbilden (Erschließungseinheit) insgesamt ermitteln.

## § 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschliessungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeantei nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.

# § 5 Abrechnungsgebiet, Grundstücksflächen und Geschoßflächen

- (1) Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnit einer Erschlies-sungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage oder der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläcken bleiben die Grundstücke und Grundstücksteile außer Ansatz, die außerhalb des Baulandes liegen. Als Bauland gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht

besteht oder der BebaUUNGSPlan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,

- 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
- 2. bei Grundstücken, die ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m. Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit dem nach Nummer 1 oder 2 ermittelten Bauland hinzuzurechnen.
- (3) Die Geschoßfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfäche mit der Geschoßflächenzahl. Für die Geschoßflächenzahl sind die Regelungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 Bau6B. Im Falle des § 34 BauGB ist die zulässige Geschoßfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschoßflächen zu ermitteln. In Industriegebieten ergit sich die Geschoßflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht für das einzelne Grundstück eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrundezulegen. Bei Grundstückebn, für die anstelle der Bebauung eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder beidenen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird als Geschoßfläche die halbe Grundstücksfläche angesetzt.

## S 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt § 5 Abs. 2. Den Grundstücksflächen nach Satz 1 werden für die Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v. H. der Grundstücksfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (2) Sofern im Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand abweichend von Absatz 1 nach den Geschoßflächen verteilt. Für die Ermittlung der Geschoßflächen gilt § 5 Abs. 3. Den Geschoßflächen werden für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten 40 v.H. der Geschoßfläche hinzugerechnet; das gleiche gilt für überwiegend industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Grundstücke an zwei aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) und Grundstücke zwischen zwei Eraschließungsanlagen (durchlaufende Grundstücke) sind für beide Erschließungsanlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide

Anlagen erschlossen werden und die Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 BauGB vorliegen. Der Berechnung des Erschließungsbeitrages werden die sich nach Absatz 1 oder Absatz 2 ergebenden Berechnungsdaten jeweils nur mit der Hälfte zugrunde gelegt. Diese Vergünstigungsregelung gilt für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und die in der Baulast der Gemeinde stehen (z.B. Bürgersteige, Parkflächen, Beleuchtung) entsprechend...

Für Grundstücke, die durch mehr als zwei aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen erschlossen werden, werden die Berechnungsdaten nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch die Zahl der Er-

schließungsanlagen geteilt.

- (4) Werden noch nicht zum Beitrag veranlagte Flächen in die baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche einbezogen, so erfolgt für diese Grundstücke oder Grundstücksteile eine Veranlagung nach den sich für die übrigen Grundstücke ergebenden Werten.
- (5) Hat der Beitragspflichtige oder sein Rechtsvorgänger Grundstücksflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Erschließungsanlage an die Gemeinde abgetreten, so kann die Gemeinde diesem zur Gleichbehandlung den Verkehrswert vergüten. In diesem Falle wird die Vergütung in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand einbezogen und als Vorauszahlung auf die Beitragsschuld angerechnet.

### § 7

# Kostenspal tung

Der Erschließungsbeirag kann für

1. den Grunderwerb,

2. die Freilegung,

3. die Fahrbahn,

4. die Radwege,

6. die Parkflächen,

7. die Grünanlagen,

8. die Beleuchtungsanlagen,

9. die Entwässerungsanlagen

5. die Gehwege, gesondert und unabhängt von der vorstehenden Reihenfolge erhoben werden, sobald die jeweilige Maßnahme, deren Aufwand gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

# 8 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen, zum Anbau bestimmten Straßen. Wege und Plätze, die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiet (z.B. Fußwege, Wohnwege), Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die Gemeinde an den erforderlichen Grundstücken Eigentum erworben hat und die Erschließungsanlagen die nachstehenden Merkmale aufweisen:
- 1. Eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart,

2. Straßenentwässerung und Beleuchtung sowie

3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

- (2) Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauart aufweisen, sowei<sup>t</sup> die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Gehwege verzichtet wird und diese in einfacher Form angelegt werden.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt sind.

## § 8 a

Immissionsschutzanlagen

Art, UmfaNG, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelt-einwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 9

Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
- 1. den Namen des Beitragsschuldners,
- 2. die Bezeichnung des Grundstücks,
- 3. den zu zahlenden Betrag unter Mitteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes (§ 2), des Gemeindeanteils (§ 4) und der Berechnungsgrundlagen (§§ 5 und 6),
- 4. die Festsetzung des Zahlungstermis,
- 5. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
- 6. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Der Beitragsbescheid soll ferner den Beiragsschuldner darauf hinweisen, daß er bei der Gemeindeverwaltung Stundung, Ratenzahlung oder Verrentung beantragen kann. Ein solcher Antrag soll die Gründe anführen, aus denen die Zahlung des Beitrags zum festgesetzten Zahlungstermin fü den Beitragsschuldner eine unbillige Härte wäre.

## § 10

Vorausleistingen

- (1) Im FALl des § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.
- (2) Für den Bescheid über die Vorausleistung gilt § 9 sinngemäß.

5 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.7.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1978 \* außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht auf Grund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

\* in der Änderungsfassung vom 21. 2. 1983

Gemeindeverwal tung

Hergenfeld, den 4.1.1988

Hergenfeld

(Orben) Ortsbürgermeister

